

Antrag auf Staatliche Anerkennung als Erzieher_in oder Heilerziehungspfleger_in mit Gleichstellung

Wenn Sie eine Gleichstellung mit einer/m staatlich geprüften Erzieher_in/
Heilerziehungspfleger_in besitzen, können Sie bei uns den Antrag
auf Staatliche Anerkennung stellen.

Basisinformationen

Bitte vereinbaren Sie selbständig einen Beratungstermin mit den Ausbildungsberaterinnen im
Referat 31 der Senatorin für Kinder und Bildung.

Während des Gesprächs wird das weitere Vorgehen besprochen sowie Vorgaben wie der B2-
Deutsch-Nachweis erklärt.

Wenn das Ergebnis des Gesprächs ist, dass Sie das Anerkennungsjahr antreten können,
suchen Sie eine Arbeitsstelle. Dort werden Sie dann das Anerkennungsjahr absolvieren. Für
weitere Informationen beachten Sie die Hinweise zur Praxisstellenmeldung.

Voraussetzungen

- Bescheid über Gleichstellung (ausgestellt von der Senatorin für Bildung)
- B2-Nachweis über Deutschkenntnisse

Welche Unterlagen benötige ich?

- Antrag auf staatliche Anerkennung
- Bescheid über die Gleichstellung
ausgestellt seitens der Senatorin für Bildung
- Zeugnis über den Berufsabschluss im Original
ggf. deutsche Übersetzung

- Arbeitsbuch soweit vorhanden
ggf. deutsche Übersetzung
- Nachweis/ Zertifikat über das Sprachniveau
Mindestanforderung B2 nach europäischen Referenzrahmen
- Beurteilung und/ oder Zeugnisse über sozialpädagogische Tätigkeit in Deutschland
Falls bereits in Deutschland eine sozialpädagogische Tätigkeit ausgeübt wurde, werden
Beurteilungen benötigt.

Verfahren

Betreffende Personen wenden sich selbständig an eine/n Ausbildungsberater_in um einen Beratungstermin zu verabreden. Abhängig von dem Ausgang der Einzelfallprüfung wird das weitere Vorgehen besprochen.

Rechtsgrundlagen

- Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern im Lande Bremen (Anerkennungsordnung): http://www.buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/9/Anerkennungsordnung%20Sozpd-Erzieh_4_11.pdf
- Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG): <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bqfg/gesamt.pdf>

Kosten und Fristen

Welche Fristen sind zu beachten?

Ab Erteilung der Gleichstellung muss die Staatliche Anerkennung innerhalb von 5 Jahren erreicht werden. Ist dies nicht möglich, kann ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden, über den im Einzelfall entschieden wird

Wie lange dauert die Bearbeitung

Im Regelfall wird ein Beratungsgespräch innerhalb von 4 Wochen ermöglicht.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

keine

Zuständige Stellen

- Die Senatorin für Kinder und Bildung - Referat 31 - Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.502131.de>

Ansprechpartner

Eckebrecht, Doris

Frau Doris Eckebrecht

+49 421 3616885: <tel:+49%20421%203616885>

doris.eckebrecht@kinder.bremen.de: <mailto:doris.eckebrecht@kinder.bremen.de>

Schoppe, Gabriele

Frau Gabriele Schoppe

+49 421 3612387: <tel:+49%20421%203612387>

Gabriele.Schoppe@kinder.bremen.de: <mailto:Gabriele.Schoppe@kinder.bremen.de>